

Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2018.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

1.1 Beteiligte aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Abrechnungsverband West	seit 01.07.2017	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	seit 01.07.2017
Umlage insgesamt	8,26 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

1.2 Beteiligte aus dem Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

Abrechnungsverband West	vom 01.07.2017 bis 30.06.2018	ab 01.07.2018	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.07.2017 bis 30.06.2018	ab 01.07.2018
Umlage insgesamt	8,16 %	8,26 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	5,50 %	6,25 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,71 %	1,81 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %	2,00 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe		davon Arbeitnehmeranteil	3,50 %	4,25 %

1.3 Beteiligte, die nicht unter Punkt 1.1 und 1.2 fallen.

Abrechnungsverband West	vom 01.07.2017 bis 30.06.2018	ab 01.07.2018	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.07.2017 bis 30.06.2018	ab 01.07.2018
Umlage insgesamt	8,16 %	8,26 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	5,50 %	6,25 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,71 %	1,81 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %	2,00 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe		davon Arbeitnehmeranteil	3,50 %	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS.

Abrechnungsverband West	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181
vom 01.03.2016 bis 31.01.2017	7.109,62 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	11.375,39 Euro
ab 01.02.2017 monatlich	7.276,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2017	11.642,71 Euro
vom 01.03.2016 bis 31.01.2017	7.109,62 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	10.522,24 Euro
ab 01.02.2017 monatlich	7.276,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2017	10.987,81 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS.

Abrechnungsverband West	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133
vom 01.03.2016 bis 31.01.2017	7.173,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	11.376,77 Euro
ab 01.02.2017 monatlich	7.342,28 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2017	11.265,26 Euro
vom 01.03.2016 bis 31.01.2017	7.173,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	10.536,02 Euro
ab 01.02.2017 monatlich	7.342,28 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2017	10.677,14 Euro

* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2017 zu rechnen.

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West für das Jahr 2018		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage für das Jahr 2018	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	16.250,00 Euro	monatlich	14.500,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	32.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	29.000,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2018	monatlich	jährlich	
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/gesetzliche Rentenversicherung West	130,00 Euro	1.560,00 Euro	
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost/Umlage	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung – West	520,00 Euro	6.240,00 Euro	
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West	260,00 Euro	3.120,00 Euro	

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2018	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	520,00 Euro	6.240,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV	260,00 Euro	3.120,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung. 8 Abfindung.

(§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV		Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VBLS)
2018	jährlich 228,38 Euro	monatlich 19,03 Euro	Jahr 2018 30,45 Euro

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag vermindern sich die Grenzbeträge um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 1 und 5).
- Der bisherige zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800,00 Euro wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 abgeschafft (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG n.F.). Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gem. § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG n.F. auf das steuerfreie Volumen von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West – anzurechnen.
- Eine § 3 Nr. 63 S. 1 EStG entsprechende Anpassung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgt nicht. Daher bleiben weiterhin Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren lediglich bis zu 4 Prozent der BBG sozialversicherungsfrei.